

**RS OGH 2003/3/25 1Ob279/02i,  
1Ob11/06h, 1Ob227/10d,  
1Ob64/12m, 1Ob45/14m, 1Ob4/15t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2003

## Norm

ABGB §364 Abs2 B1

WRG §39

## Rechtssatz

Gelangt Wasser auf ein benachbartes Grundstück, dann ist Ausgangspunkt der Lösung der nachbarrechtlichen Konfliktsituation stets der natürliche (unregulierte) Zustand eines Gewässers. Die mit dem von der Natur vorgesehenen Wasserlauf verbundenen Nachteile treffen grundsätzlich jenen, in dessen Vermögen sie sich ereignen. Steuert jemand einige Zeit hindurch den natürlichen Abfluss aus einem Teich, hält er diese Vorkehrungen instand und verschafft damit dem Nachbarn einen Vorteil für dessen Grundstück, weil das Teichwasser dieses nicht oder in geringerem Ausmaß als infolge der natürlichen Abflussverhältnisse überflutete, erwächst dem Nachbarn kein Recht, dass dieser Zustand erhalten bliebe. Auch § 39 WRG verbietet nur jene Änderungen der natürlichen Abflussverhältnisse, die sich zum Nachteil des Nachbarn auswirkten.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 279/02i  
Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 279/02i
- 1 Ob 11/06h  
Entscheidungstext OGH 07.03.2006 1 Ob 11/06h  
nur: Ausgangspunkt der Lösung der nachbarrechtlichen Konfliktsituation ist stets der natürliche (unregulierte) Zustand eines Gewässers. Die mit dem von der Natur vorgesehenen Wasserlauf verbundenen Nachteile treffen grundsätzlich jenen, in dessen Vermögen sie sich ereignen. (T1); Beisatz: Hier: Abfließen von Schlamm auf ein Nachbargrundstück infolge von Bodenerosion oder Murenabgängen. (T2)
- 1 Ob 227/10d  
Entscheidungstext OGH 23.02.2011 1 Ob 227/10d  
nur: Auch § 39 WRG verbietet nur jene Änderungen der natürlichen Abflussverhältnisse, die sich zum Nachteil des Nachbarn auswirkten. (T3)
- 1 Ob 64/12m  
Entscheidungstext OGH 26.04.2012 1 Ob 64/12m  
Vgl auch; nur: Gelangt Wasser auf ein benachbartes Grundstück, dann ist Ausgangspunkt der Lösung der nachbarrechtlichen Konfliktsituation stets der natürliche (unregulierte) Zustand eines Gewässers. Die mit dem von der Natur vorgesehenen Wasserlauf verbundenen Nachteile treffen grundsätzlich jenen, in dessen Vermögen sie sich ereignen. (T4)
- 10 Ob 45/14m  
Entscheidungstext OGH 26.08.2014 10 Ob 45/14m  
Auch
- 1 Ob 4/15t  
Entscheidungstext OGH 22.01.2015 1 Ob 4/15t  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117583

## Im RIS seit

24.04.2003

## Zuletzt aktualisiert am

27.03.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)